

1975	Ausgegeben zu Bonn am 14. März 1975	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 75	Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) 53-3	661
5. 3. 75	Neufassung der Musterungsverordnung ..... 50-1-1	671
28. 2. 75	Berichtigung der Trinkwasser-Verordnung .....	679

  

Hinweis auf andere Verkündungsblätter	
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	679
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	680

## Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG)

Vom 8. März 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3425) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz — USG) in der nunmehr geltenden Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung

des § 139 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815, 1875),

des Artikels III des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 169),

des § 42 des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265),

des Artikels 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162),

des Artikels 11 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259),

des Artikels 54 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503),

des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 289),

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 385),

des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 8. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 365),

des Artikels 156 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

des Vierten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 10. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3425)

ergibt, bekanntgemacht.

Bonn, den 8. März 1975

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

**Gesetz  
über die Sicherung des Unterhalts  
der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen  
(Unterhaltssicherungsgesetz — USG)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt	§		§
<b>Allgemeine Grundsätze</b>		Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als drei Tagen .....	13 a
Sicherung des Unterhalts .....	1		
Leistungsarten .....	2		
Familienangehörige .....	3		
Anspruchsvoraussetzungen .....	4		
 <b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Leistungen zur Unterhaltssicherung</b>			
I. Leistungen nach § 2 Nr. 1			
Allgemeine Leistungen .....	5		
Einzelleistungen .....	6		
Sonderleistungen .....	7		
Antrag .....	8		
Empfangsberechtigte .....	9		
Bemessungsgrundlage .....	10		
Anrechnung von Einkommen .....	11		
Übergang von Schadensersatzansprüchen .....	12		
II. Leistungen nach § 2 Nr. 2			
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere .....	12 a		
III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4			
Verdienstausfallentschädigung .....	13		
		<b>IV. Gemeinsame Vorschriften</b>	
		Ruhen der Leistungen .....	14
		Steuerfreiheit .....	15
		Überzahlungen .....	16
		<b>Dritter Abschnitt</b>	
		<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>	
		Zuständigkeit .....	17
		Zahlungsart und Dauer .....	18
		Kosten .....	19
		Auskunfts- und Mitteilungspflicht .....	20
		Amtshilfe .....	21
		Rechtsweg .....	22
		<b>Vierter Abschnitt</b>	
		<b>Sonstige Vorschriften</b>	
		Härteausgleich .....	23
		Ordnungswidrigkeit .....	24
		Erlaß von Rechtsverordnungen .....	25
		Inkrafttreten .....	26

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Grundsätze**

§ 1

**Sicherung des Unterhalts**

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt mit Ausnahme des

§ 13 Abs. 4, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.

§ 2

**Leistungsarten**

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
  - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
  - b) Einzelleistungen (§ 6),
  - c) Sonderleistungen (§ 7);
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),

Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a);

3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet, Verdienstausfallentschädigung nach § 13;
4. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leistet, Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a.

### § 3

#### Familienangehörige

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. Stiefkinder,
5. die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,
6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. Adoptiveltern,
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige. Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gehören zu den sonstigen Familienangehörigen, wenn dem Wehrpflichtigen die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.

### § 4

#### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder
2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

## Zweiter Abschnitt

### Leistungen zur Unterhaltssicherung

#### I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

### § 5

#### Allgemeine Leistungen

(1) Die Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach den Sätzen der als Anlage I beigefügten Tabelle.

(2) Es wird gewährt

1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger im engeren Sinne vorhanden ist,
2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne ein weiterer anspruchsberechtigter Familienangehöriger vorhanden ist,
3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne zwei weitere anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
4. der Tabellensatz IV, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

(3) Mit den Tabellensätzen II bis IV werden die Ansprüche sämtlicher Familienangehöriger mit Ausnahme der Ansprüche nach § 7 abgegolten.

### § 6

#### Einzelleistungen

(1) Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen, wenn ihr Anspruch nicht nach § 5 Abs. 3 durch den Tabellensatz abgegolten ist.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter, die Hälfte des Tabellensatzes I nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

### § 7

#### Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 6. Der Wehrpflichtige er-

hält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 7. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe und Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. für nichtsozialversicherungspflichtige Wehrpflichtige die Beiträge für eine private Krankenversicherung; für nichtsozialversicherungspflichtige Familienangehörige ohne eigenes Einkommen die Beiträge für eine private Krankenversicherung oder die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Kranken- oder Ersatzkasse;
3. für nur freiwillig in den gesetzlichen Rentenversicherungen weiterversicherte Wehrpflichtige die zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen;
4. Mietbeihilfe zur Erhaltung der Wohnung eines Wehrpflichtigen, der nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltsgemeinschaft lebt und dem nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen; Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen;
5. Ersatz für
  - a) Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter, die an Stelle des Wehrpflichtigen in seinem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder im freien Beruf tätig werden,
  - b) Miete der Berufsstätte,
  - c) sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes,
  - d) Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Betrages, der in den letzten zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes durchschnittlich entrichtet worden ist,
  - e) Beiträge, die ein Wehrpflichtiger zu einer betrieblichen, überbetrieblichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder zu einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes leistet, wenn der Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, diese Beiträge nach § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes weiterzuentrichten,
  - f) Aufwendungen zur Erfüllung von Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge,
  - g) Aufwendungen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Bau oder Kauf von Eigen-

heimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen,

wenn diese Aufwendungen aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen oder den Erträgen des Gewerbebetriebes, des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes nachweislich nicht gedeckt werden können;

6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind;
7. zur Erfüllung von Lebensversicherungs-, Bauspar- und sonstigen prämien- oder steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen insgesamt bis zu 50 Deutsche Mark monatlich; der Betrag ist von der Unterhaltssicherungsbehörde an den Vertragspartner des Wehrpflichtigen zu überweisen.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 5 Buchstaben d bis g dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) nicht übersteigen.

(4) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstaben d bis g dürfen zusammen höchstens 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) betragen.

(5) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 5 Buchstaben e bis g werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate bestehen und den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum zu Aufwendungen in einer Höhe verpflichten, die mindestens dem geltend gemachten Betrag entspricht.

## § 8

### Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt 3 Monate nach Beendigung des Wehrdienstes. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

## § 9

### Empfangsberechtigte

(1) Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine anspruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person auszuzahlen.

(2) Hat der Wehrpflichtige sich gegenüber anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch Vertrag zur Unterhaltszahlung verpflichtet oder seine Unterhaltungspflicht anerkannt oder liegt über seine Unterhaltungspflicht ein vollstreckbarer Titel vor oder beantragt es der Wehrpflichtige bei der zuständigen Behörde, so ist dieser Unterhaltsbetrag in den Fällen des § 5 Abs. 3 vom Tabellensatz abzuziehen und an den Berechtigten oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde auszuführen, in deren Obhut sich der Berechtigte befindet. § 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### § 10

##### Bemessungsgrundlage

(1) Der Tabellensatz (§ 5) bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt; nach den §§ 7 b bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen; ist der Wehrpflichtige wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten, bestimmt sich das Nettoeinkommen nach Nummer 2;
2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn in dem Jahre, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes; decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben.

(3) Zeiten des Verdienstauffalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

#### § 11

##### Anrechnung von Einkommen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er nach der Einberufung erhält. Dabei bleiben außer Ansatz

1. der Wehrsold;
2. freiwillige Notstandsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen und Weihnachtzuwendungen von Arbeitgebern an Wehrpflichtige für die Zeit der Einberufung;

3. Entschädigungen an den Wehrpflichtigen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften und Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus seinem Dienstverhältnis;

4. Teile der Einkünfte, die nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 bei der Gewährung von Sonderleistungen bereits angerechnet worden sind;

5. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

#### § 12

##### Übergang von Schadensersatzansprüchen

Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

#### II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

##### § 12 a

##### Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten als Ledige einen Betrag von monatlich 1 470 Deutsche Mark, als Verheiratete einen Betrag von monatlich 1 900 Deutsche Mark.

(2) Ist der Wehrpflichtige im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, werden ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe ersetzt, in der sie zuletzt vor dem Wehrdienst nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Beiträge zu zahlen waren. Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen. Es wird jedoch höchstens der Betrag gewährt, der nach § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die höchste Beitragsklasse bei einer freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen wäre.

(3) Läßt der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen und ruht der Betrieb, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Ersatz der Aufwendungen für

Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) § 8 gilt entsprechend.

### III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4

#### § 13

##### Verdienstausfallentschädigung

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 vorliegen, erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt

a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 90 vom Hundert,

b) für die übrigen Wehrpflichtigen 70 vom Hundert des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 2 700 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 2 100 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze erhalten auch Wehrpflichtige, die einen Verdienstausfall nicht nachweisen oder nicht haben.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage II beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze werden auch gewährt, wenn Aufwendungen nicht nachgewiesen werden oder nicht entstanden sind.

(3) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nur, soweit dieser höher ist als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(5) § 8 gilt entsprechend.

#### § 13 a

##### Verdienstausfallentschädigung bei Wehrübungen von nicht länger als 3 Tagen

(1) Wehrpflichtige, die eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens 8 Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstausfallentschädigung.

(2) Die Verdienstausfallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 100 Deutsche Mark.

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

### IV. Gemeinsame Vorschriften

#### § 14

##### Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

(3) Tritt das Ruhen des Rechts auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats; lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

#### § 15

##### Steuerfreiheit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis c und § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 Buchstaben d bis f sowie Nr. 7 sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.

#### § 16

##### Überzahlungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgen-

den nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

### Dritter Abschnitt

#### Zuständigkeit und Verfahren

##### § 17

##### Zuständigkeit

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

##### § 18

##### Zahlungsart und Dauer

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

##### § 19

##### Kosten

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu

leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

##### § 20

##### Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

##### § 21

##### Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

##### § 22

##### Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

### Vierter Abschnitt

#### Sonstige Vorschriften

##### § 23

##### Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung einen Ausgleich gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnisse zur Gewährung eines Härteausgleichs auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

#### § 24

##### **Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 20 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 25

##### **Erlaß von Rechtsverordnungen**

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 6 und 7 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

#### § 26

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft. \*)

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.



**Anlage I**  
(zu § 5)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen -- Einkommensstufen -- (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 500	360	410	435	450
über 500 bis 520	367	418	444	459
über 520 bis 540	376	435	461	477
über 540 bis 560	390	451	479	495
über 560 bis 580	405	467	496	513
über 580 bis 600	419	484	513	531
über 600 bis 620	427	500	531	549
über 620 bis 640	435	517	548	567
über 640 bis 660	442	533	566	585
über 660 bis 680	449	549	583	603
über 680 bis 700	455	566	600	621
über 700 bis 750	471	595	631	653
über 750 bis 800	496	636	675	698
über 800 bis 850	520	677	718	743
über 850 bis 900	543	718	761	788
über 900 bis 950	564	759	805	833
über 950 bis 1 000	585	800	848	878
über 1 000 bis 1 050	605	830	892	923
über 1 050 bis 1 100	624	860	935	968
über 1 100 bis 1 150	641	889	979	1 013
über 1 150 bis 1 200	658	917	1 011	1 058
über 1 200 bis 1 250	674	943	1 041	1 103
über 1 250 bis 1 300	701	969	1 071	1 135
über 1 300 bis 1 350	729	994	1 100	1 166
über 1 350 bis 1 400	756	1 018	1 128	1 196
über 1 400 bis 1 450	777	1 040	1 154	1 226
über 1 450 bis 1 500	804	1 062	1 180	1 254
über 1 500 bis 1 550	831	1 083	1 205	1 281
über 1 550 bis 1 600	858	1 103	1 229	1 307
über 1 600 bis 1 650	878	1 121	1 251	1 333
über 1 650 bis 1 700	905	1 139	1 273	1 357
über 1 700 bis 1 750	932	1 156	1 294	1 380
über 1 750 bis 1 800	959	1 172	1 314	1 402
über 1 800 bis 1 850	976	1 186	1 332	1 424
über 1 850 bis 1 900	1 003	1 200	1 350	1 444
über 1 900 bis 1 950	1 030	1 213	1 367	1 463
über 1 950 bis 2 000	1 057	1 225	1 383	1 481
über 2 000	1 060	1 240	1 400	1 500

**Anlage II**  
 (zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag in DM (Tagessatz)				
	ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter .....	255 (8,50)	405 (13,50)	495 (16,50)	555 (18,50)	600 (20)
Obergefreiter .....	285 (9,50)	420 (14)	510 (17)	570 (19)	615 (20,50)
Hauptgefreiter .....	300 (10)	450 (15)	525 (17,50)	600 (20)	645 (21,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett ...	315 (10,50)	465 (15,50)	540 (18)	615 (20,50)	660 (22)
Stabsunteroffizier, Obermaat .....	330 (11)	465 (15,50)	555 (18,50)	615 (20,50)	675 (22,50)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich .....	345 (11,50)	480 (16)	570 (19)	630 (21)	690 (23)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann .....	390 (13)	540 (18)	630 (21)	690 (23)	750 (25)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	420 (14)	570 (19)	660 (22)	720 (24)	780 (26)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann .....	480 (16)	630 (21)	720 (24)	780 (26)	840 (28)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann .....	510 (17)	660 (22)	750 (25)	810 (27)	870 (29)
Hauptmann, Kapitänleutnant .....	600 (20)	750 (25)	840 (28)	900 (30)	960 (32)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt .....	750 (25)	930 (31)	1 020 (34)	1 080 (36)	1 140 (38)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	870 (29)	1 080 (36)	1 170 (39)	1 230 (41)	1 290 (43)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt .....	960 (32)	1 170 (39)	1 260 (42)	1 320 (44)	1 380 (46)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt	1 230 (41)	1 530 (51)	1 620 (54)	1 680 (56)	1 770 (59)
Generale, Admirale .....	2 040 (68)	2 580 (86)	2 670 (89)	2 730 (91)	2 820 (94)

\*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Musterungsverordnung  
Vom 5. März 1975**

Auf Grund des Artikels 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 21. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 292) wird nachstehend die Musterungsverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 810) und vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 107) ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 6, des § 26 Abs. 6 Satz 1, des § 33 Abs. 7 und des § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2277), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), erlassen worden.

Bonn, den 5. März 1975

Der Bundesminister der Verteidigung  
Georg Leber

## Musterungsverordnung

### Inhaltsübersicht

	§		§
1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen	§	Eignungsprüfung .....	14
Musterungsplan .....	1	Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit .....	15
Ladung zur Musterung .....	2	Überprüfung des Tauglichkeitsgrades .....	15 a
Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung .....	3	3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)	
Wahl der Beisitzer in den Musterungs- ausschüssen .....	4	Prüfung der Verfügbarkeit .....	16
Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen .....	5	Einberufungsgrundsätze .....	17
Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte .....	6	Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit .....	18
Beratung und Abstimmung .....	6 a	4. Persönliche Meldung, Übernahme oder Vorlage von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken .....	18 a
Verfahren bei der Zurückstellung .....	7	5. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer	
Unterzeichnung des Musterungsbescheides .....	8	Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer .....	19
Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall .....	9	Anträge ungedienter Wehrpflichtiger .....	20
Beisitzer in den Musterungskammern .....	10	Anträge von gedienten Wehrpflichtigen und von Soldaten .....	21
Verfahren vor der Musterungskammer .....	11	6. Inkrafttreten .....	22
2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen			
Einberufungsgrundsätze .....	13		

### 1. Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

#### § 1

##### Musterungsplan

(1) Die Musterungspläne bezeichnen den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen sowie Ort und Zeit der vorgesehenen Musterungen. Sie werden von den Kreiswehrrersatzämtern im Benehmen mit den kreisfreien Städten und Landkreisen aufgestellt.

(2) Die Musterungspläne sind der Landesregierung oder der von ihr gemäß § 18 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Stelle sowie den beteiligten kreisfreien Städten und Landkreisen mitzuteilen. Dies soll spätestens 4 Wochen vor dem ersten Musterungstag geschehen.

#### § 2

##### Ladung zur Musterung

(1) Die Wehrpflichtigen werden vom Kreiswehrrersatzamt unter Angabe von Ort und Zeit zur Musterung geladen. Ist es bei Wehrpflichtigen mit häufig wechselndem Aufenthalt zweifelhaft, ob sie der Ladung zu einem bestimmten Musterungstermin Folge leisten werden, können sie unter Angabe des

Musterungsortes mit der Maßgabe geladen werden, daß sie sich binnen 3 Monaten bei nächster Gelegenheit zur Musterung vorzustellen haben (Dauerladung); § 3 Abs. 4 bleibt unberührt. Wird die Ladung zugestellt, so gilt für das Zustellungsverfahren das Verwaltungszustellungsgesetz. Bei minderjährigen Wehrpflichtigen ist an diese zuzustellen; § 7 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt insoweit nicht.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Sie entfällt, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. Einberufungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig sind oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist.

(3) Die Kreiswehrrersatzämter können die für die Musterung bestimmten Wehrpflichtigen, auch ohne sie einzeln zu laden, durch öffentliche Bekanntmachung zur Vorstellung auffordern. Die Bekanntmachung muß den Kreis der zu musternden Wehrpflichtigen bezeichnen sowie Ort und Zeit der Musterung angeben.

(4) Zur Musterung sind von den Wehrpflichtigen der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen, ferner folgende Unterlagen:

1. Nachweise über Schul- und Berufsausbildung,
2. Nachweise über eine technische oder krankenpflegerische Ausbildung,
3. Freischwimmer- oder Rettungsschwimmerzeugnis,
4. Führerschein für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge und Wasserfahrzeuge,
5. Nachweise über Polizeivollzugsdienst (§ 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Bestimmungen),
6. Annahmeschein für den Polizeivollzugsdienst,
7. ein Paßbild (aufgenommen in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung),
8. in ihrem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen, Brillenrezepte oder Brillen sowie Versorgungsbescheide,
9. falls ein Antrag auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt ist, die noch nicht mit dem Antrag eingereichten Unterlagen,
10. (bei Angehörigen kriegsgedienter Jahrgänge) Nachweise über Dienst in der früheren Wehrmacht oder über eine militärische Grundausbildung außerhalb der früheren Wehrmacht (§ 36 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes),
11. Unterlagen über die Versicherungsnummer in den gesetzlichen Rentenversicherungen.

(5) Wehrpflichtige, die sich im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden, sollen erst nach ihrer Entlassung gemustert werden.

(6) Bei Wehrpflichtigen, die sich in Fürsorgeerziehung oder in Einrichtungen der freiwilligen Erziehungshilfe befinden, soll die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde von der Musterung benachrichtigt werden.

### § 3

#### **Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung, Terminverlegung**

(1) Von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, sind Wehrpflichtige zu befreien,

1. wenn sich aus den amtlichen Unterlagen des Gesundheitsamtes, aus dem Zeugnis eines Arztes der Wehrrersatzverwaltung, des leitenden Arztes einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt oder aus einem Bescheid des Versorgungsamtes oder eines Trägers der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung ergibt, daß sie nicht wehrdienstfähig sind (§ 9 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes),
2. wenn sie entmündigt sind (§ 9 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes),
3. wenn sie vom Wehrdienst ausgeschlossen sind (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),

4. wenn sie nach § 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit sind oder einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes gestellt und den erforderlichen Nachweis erbracht haben,

5. wenn sie dem Vollzugsdienst der Polizei angehören (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes),
6. wenn sie für den Vollzugsdienst der Polizei durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes) und ihre Einstellung in diesen Dienst innerhalb von 6 Monaten nach der Annahme zu erwarten ist,
7. wenn sie auf Grund des § 13 a oder des § 13 b des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden,
8. wenn sie auf Grund freiwilliger Verpflichtung von der Bundeswehr bereits angenommen sind,
9. wenn sie auf Grund eines Antrags, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits gemustert worden sind (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Wehrpflichtgesetzes); § 13 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Wehrpflichtige kann beim Kreiswehrrersatzamt aus wichtigem Grund Verlegung des für ihn festgesetzten Musterungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. Dem Wehrpflichtigen kann aufgegeben werden, das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist der Wehrpflichtige auf einen anderen Termin zu laden.

(3) Über die Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung und die Terminverlegung entscheidet das Kreiswehrrersatzamt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Wehrpflichtige, die als Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen im Sinne des Flaggenrechtsgesetzes fahren, sind für die Dauer ihres Aufenthaltes auf See oder in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereiches des Wehrpflichtgesetzes von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, befreit. Sie haben sich beim ersten Anlaufen eines im Geltungsbereich des Wehrpflichtgesetzes liegenden Hafens bei dem dort zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu melden.

### § 4

#### **Wahl der Beisitzer in den Musterungsausschüssen**

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für 4 Kalenderjahre gewählt. Die Amtszeit von Beisitzern, die während einer Wahlperiode gewählt werden, beschränkt sich auf die restliche Dauer der Wahlperiode.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter teilen den zuständigen kreisfreien Städten und Landkreisen mit, wie viele Beisitzer aus ihrem Bereich in den Musterungsausschüssen benötigt werden.

(3) Zu Beisitzern können nur Deutsche gewählt werden. Soldaten und anerkannte Kriegsdienstverweigerer dürfen nicht gewählt werden.

(4) Vom Amt eines Beisitzers sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(5) Die Berufung zum Beisitzer kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Beisitzer die Übernahme der Tätigkeit wegen seines Alters, seines Gesundheitszustandes, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse oder wegen sonstiger in seiner Person liegender Umstände nicht zugemutet werden kann.

(6) Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der Beisitzer von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt worden ist, von ihm geltend gemacht werden. Sind sie später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen. Über das Gesuch entscheidet der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes.

(7) Beisitzer, bei denen nach Aufnahme in die Liste (§ 5 Abs. 1) Umstände eintreten oder bekannt werden, die ihrer Wahl entgegenstehen (Absätze 3 und 4), sind von der Liste zu streichen und hiervon schriftlich zu unterrichten. Beisitzer, die ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben oder die zur Ausübung ihres Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzen, sind vom Leiter des Kreiswehrrersatzamtes als Vorsitzendem des Musterungsausschusses durch schriftlichen Bescheid von ihrem Amt zu entbinden. Die Beisitzer sind vorher zu den hierfür erheblichen Tatsachen zu hören.

#### § 5

##### **Heranziehung der gewählten Beisitzer in den Musterungsausschüssen**

(1) Die Reihenfolge bei der Heranziehung der Beisitzer wird von den Kreiswehrrersatzämtern durch das Los bestimmt und in einer Liste festgelegt.

(2) Die Kreiswehrrersatzämter laden die Beisitzer nach der festgelegten Reihenfolge unter Angabe der Musterungstage spätestens 2 Wochen vor dem ersten Musterungstag. Die Beisitzer können zu Sitzungen außerhalb der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, in denen sie gewählt sind, herangezogen werden.

(3) Der Leiter des Kreiswehrrersatzamtes als Vorsitzender des Musterungsausschusses kann einen gewählten Beisitzer auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Teilnahme an bestimmten Musterungsterminen entbinden.

(4) Ein Beisitzer darf bei der Musterung nicht mitwirken, wenn gemustert werden

1. sein Verlobter,
2. sein Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. ein in gerader Linie mit ihm verwandter, verschwägerter oder durch Annahme an Kindes Statt verbundener Wehrpflichtiger oder ein mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandter oder bis zum zweiten Grade verschwägerter Wehrpflichtiger, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(5) Die Beisitzer werden nach dem Gesetz über die Entschädigung ehrenamtlicher Richter vom Bund entschädigt.

#### § 6

##### **Benannte Beisitzer und sonstige Beteiligte**

(1) Die von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen sind auf Grund des Musterungsplanes oder auf Antrag der Kreiswehrrersatzämter zu entsenden. § 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Außer den Mitgliedern des Musterungsausschusses können bei dienstlichem Interesse Vertreter der unteren Verwaltungsbehörde, der Erfassungsbehörde und der Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, denen die Dienst- oder Fachaufsicht obliegt, an der Musterung teilnehmen. Dies gilt auch für Bedienstete der Bundeswehrverwaltung, die im Rahmen ihrer Ausbildung oder der Einweisung in ihre Aufgaben mit der Tätigkeit eines Musterungsausschusses vertraut gemacht werden sollen.

(3) Für die Entschädigung der vom Musterungsausschuß geladenen Zeugen und Sachverständigen gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(4) In den Fällen des § 2 Abs. 6 soll im Musterungsverfahren die Fürsorgeerziehungsbehörde oder die für die freiwillige Erziehungshilfe zuständige Behörde gehört werden.

#### § 6 a

##### **Beratung und Abstimmung**

Beratung und Abstimmung sind geheim, wenn ein Mitglied des Musterungsausschusses es im Einzelfall verlangt. Der Vorsitzende kann jedoch den in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Musterungsausschusses und die übrigen anwesenden Personen haben über den Hergang bei der geheimen Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses oder ihrer Tätigkeit als Beisitzer zu schweigen.

## § 7

**Verfahren bei der Zurückstellung**

(1) Zurückstellungen sind in den Fällen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes befristet auszusprechen.

(2) Bei Anträgen auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Wird ein Antrag auf Zurückstellung ganz oder teilweise abgelehnt, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

(4) Vor der Entscheidung über einen Widerruf der Zurückstellung ist der Wehrpflichtige zu hören. Der Widerruf ergeht durch schriftlichen Bescheid; der Bescheid ist zu begründen.

## § 8

**Unterzeichnung des Musterungsbescheides**

Der Musterungsbescheid ist vom Vorsitzenden des Musterungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 9

**Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstaussfall**

(1) Wehrpflichtigen, die außerhalb des Ortes der Musterung wohnen, werden auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei notwendiger Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen dem Wohnort und dem Musterungsort und innerhalb des Musterungsortes in der niedrigsten Wagenklasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen. Zuschläge werden nicht erstattet. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn Wehrpflichtige einen Zug benutzt haben, der nur diese Klasse führt. Dauert die Abwesenheit vom Wohnort länger als 6 Stunden, wird ein Tagegeld von 6,— Deutsche Mark gewährt. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als 12 Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der niedrigsten Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(2) Wehrpflichtige, die am Ort der Musterung oder in einem Nachbarort wohnen, erhalten auf Antrag Ersatz der Fahrkosten, die ihnen für die notwendige Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Musterungsort und zurück in der niedrigsten Wagenklasse unter Ausnutzung möglicher Fahrpreisermäßigungen entstehen. Ihnen wird außerdem bei Abwesenheit von der Wohnung von

länger als 6 Stunden ein pauschaler Auslagensatz in Höhe von 4,— Deutsche Mark gewährt, wenn die Musterung vor 12 Uhr beginnt und nach 14 Uhr endet.

(3) Für Wegstrecken ohne öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegt werden, ist bei einer Entfernung bis zu 4 km (Hin- und Rückweg zusammengerechnet) keine Entschädigung, bei einer Entfernung von mehr als 4 km auf Antrag eine Entschädigung von 0,10 Deutsche Mark je Kilometer zu gewähren, wenn die Strecken über die Grenze einer Gemeinde hinausgeführt haben.

(4) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges haben Wehrpflichtige nur Anspruch auf Erstattung der Kosten im Rahmen der Absätze 1 bis 3; Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug werden nicht erstattet.

(5) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

(6) Wehrpflichtigen Arbeitnehmern, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, ist auf Antrag wegen des Verdienstaussfalls durch die Musterung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit eine Entschädigung von wenigstens 1,— Deutsche Mark zu zahlen. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt. Im Zweifel oder wenn eine höhere Entschädigung als 5,— Deutsche Mark je Stunde geltend gemacht wird, hat der Wehrpflichtige auf Verlangen der Wehrersatzbehörde eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der sich die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des dadurch bedingten Verdienstaussfalls ergeben. Wehrpflichtige, die nicht Arbeitnehmer sind, haben keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Bestellung eines Vertreters für die Zeit ihrer durch die Musterung bedingten Abwesenheit entstanden sind, erhalten sie jedoch erstattet, wenn die Vertretung erforderlich war.

## § 10

**Beisitzer in den Musterungskammern**

Für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungskammern sind die für die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Musterungsausschüssen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Kreiswehrratsamtes tritt die Wehrbereichsverwaltung.

## § 11

**Verfahren vor der Musterungskammer**

(1) Die Vorsitzenden der Musterungskammern legen die Verhandlungstermine fest. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 33 Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der vorgesehenen Verfahren zu unterrichten.

(2) Über die Befreiung des Wehrpflichtigen von der Pflicht, sich vorzustellen (§ 33 Abs. 7 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes), entscheidet der Vorsitzende der Musterungskammer.

(3) Die Musterungskammer kann sich darauf beschränken, nur diejenigen Punkte zum Gegenstand des Verfahrens zu machen, über die nach dem Widerspruch eine Entscheidung erforderlich ist. Eine ärztliche Untersuchung soll nur vorgesehen werden, wenn der Widerspruch die Entscheidung des Musterungsausschusses über die Tauglichkeit angreift. Der Vorsitzende kann anordnen, daß der Wehrpflichtige bereits vor dem Verfahren vor der Musterungskammer ärztlich zu untersuchen ist.

(4) Im übrigen sind die für die Musterung durch den Musterungsausschuß geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Die Musterungskammer kann nach Lage der Akten entscheiden, wenn der Wehrpflichtige dem Verhandlungstermin unentschuldig fernbleibt und er in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

#### § 12

(entfällt)

## 2. Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen

#### § 13

##### Einberufungsgrundsätze

(1) Die Wehrpflichtigen sind erst einzuberufen, wenn durch den Musterungsbescheid festgestellt ist, daß sie für den Wehrdienst zur Verfügung stehen, und dieser Bescheid vollziehbar geworden ist.

(2) Die Einberufung von Wehrpflichtigen, die als vorübergehend nicht wehrdienstfähig vom Wehrdienst zurückgestellt worden sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), ist, wenn diese Entscheidung im Musterungsverfahren ergangen ist, von dem Ergebnis einer nochmaligen Musterung, sonst von dem Ergebnis einer erneuten ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

(3) Wehrpflichtige, die nicht innerhalb von 2 Jahren nach der Musterung einberufen werden, sind vor ihrer Einberufung zu hören und auf Antrag oder, soweit sich Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes ergeben, erneut ärztlich zu untersuchen. Einer Anhörung bedarf es nicht, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
  2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist oder
  3. der Verteidigungsfall eingetreten ist;
- als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

(4) Im Einberufungsbescheid ist die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben; dies gilt nicht für die Einberufung zum Wehrdienst im Verteidi-

gungsfall nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes, zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes oder zum Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft nach § 6 a des Wehrpflichtgesetzes. Auf § 2 des Soldatengesetzes und die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens ist hinzuweisen. Der Einberufungsbescheid soll 4 Wochen vor dem Einberufungstermin zugestellt sein. Als Ersatz für Ausfälle vorgesehene Wehrpflichtige sind schriftlich davon zu unterrichten, daß sie kurzfristig einberufen werden können. Wehrpflichtige können ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 vorliegen oder
2. der Bundesminister der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle Wehrübungen von kurzer Dauer als Alarmübungen angeordnet hat.

#### § 14

##### Eignungsprüfung

Werden Wehrpflichtige, die nach dem Musterungsbescheid wehrdienstfähig sind, vor ihrer Einberufung auf ihre Eignung für bestimmte Verwendungen geprüft, gelten für das Verfahren § 2 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie § 9 entsprechend.

#### § 15

##### Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit

(1) Ist der Wehrpflichtige nach den §§ 9 bis 13 b, 42 oder 42 a des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst ausgenommen, so ist ein Einberufungsbescheid durch schriftlichen Bescheid aufzuheben. Ist der Wehrpflichtige nach § 12 des Wehrpflichtgesetzes für eine bestimmte Zeit zurückgestellt oder nach § 13 des Wehrpflichtgesetzes für eine bestimmte Zeit unabhkömmlich gestellt, so kann der Einberufungsbescheid statt dessen vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses durch schriftlichen Bescheid entsprechend geändert werden; im Falle des Grundwehrdienstes ist der Einberufungsbescheid jedoch durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen, wenn der Wehrpflichtige über den in § 12 Abs. 6 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Zeitpunkt hinaus zurückgestellt oder unabhkömmlich gestellt ist.

(2) Ist der Wehrpflichtige für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten zur Verfügung gestellt, so ist ein Einberufungsbescheid für den ununterbrochenen Grundwehrdienst durch schriftlichen Bescheid zu widerrufen; der Einberufungsbescheid ist jedoch mit Ausnahme des für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunktes durch schriftlichen Bescheid zu ändern, wenn der Wehrpflichtige nach seiner Verfügbarkeit und den Belangen der Truppe den Wehrdienst als Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten entsprechend dem geänderten Einberufungsbescheid antreten oder fortsetzen kann. Ist der Wehrpflichtige für den ununterbrochenen Grundwehrdienst zur



Verfügung gestellt und diese Entscheidung vollziehbar, so ist ein Einberufungsbescheid für den Grundwehrdienst in zeitlich getrennten Abschnitten mit Ausnahme des für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunktes durch schriftlichen Bescheid zu ändern.

## § 15 a

**Überprüfung des Tauglichkeitsgrades**

Wehrpflichtigen, die nach der Musterung auf Antrag oder von Amts wegen erneut ärztlich untersucht werden, sind das Ergebnis dieser Untersuchung und die sich daraus ergebende Rechtsfolge durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn eine beantragte Überprüfung des Tauglichkeitsgrades ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird.

## 3. Heranziehung der gedienten Wehrpflichtigen (§§ 23 und 36 des Wehrpflichtgesetzes)

## § 16

**Prüfung der Verfügbarkeit**

(1) Für die Prüfung der Verfügbarkeit gedienter Wehrpflichtiger gelten die §§ 2, 3, 7 und 15 a entsprechend.

(2) Für die Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausfall ist § 9 entsprechend anzuwenden. Wehrpflichtigen werden aber auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung der ihrem Dienstgrad entsprechenden Wagenklasse entstehen. Dauert die Abwesenheit in Ausnahmefällen länger als 12 Stunden oder wird eine Übernachtung notwendig, so sind Tagegeld und im Falle einer Übernachtung Übernachtungsgeld nach der dem Dienstgrad entsprechenden Reisekostenstufe für Bundesbeamte zu gewähren.

(3) Wenn dies für die Prüfung der Verfügbarkeit des Wehrpflichtigen erforderlich ist, kann die zuständige Wehrratsbehörde das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Zeuge oder Sachverständiger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, um Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Das Amtsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

## § 17

**Einberufungsgrundsätze**

Für den Einberufungsbescheid gilt § 13 Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und 5 entsprechend.

## § 18

**Wehrdienstausnahmen, Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit**

Für Wehrdienstausnahmen sowie für Einschränkungen und Erweiterungen der Verfügbarkeit gilt § 15 entsprechend.

## 4. Persönliche Meldung, Übernahme oder Vorlage von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken

## § 18 a

§ 9 findet entsprechend Anwendung bei Wehrpflichtigen, die sich gemäß § 24 Abs. 6 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes auf Auffordern der zuständigen Wehrratsbehörde persönlich zu melden haben; handelt es sich um gediente Wehrpflichtige, ist außerdem § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes zu übernehmen oder nach § 24 Abs. 6 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes vorzulegen haben; als Auslagen werden ihnen auf Antrag auch die notwendigen Transportkosten erstattet.

## 5. Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer

## § 19

**Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer**

(1) Auf die Wahl und Heranziehung der Beisitzer in den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer (§ 26 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes) sowie auf das Verfahren sind die für die Musterungsausschüsse und Musterungskammern geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 und § 6 a Satz 1 und 2 gelten folgende Vorschriften:

1. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage, wenn der Wehrpflichtige Wehrdienst leistet oder einberufen ist.
2. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer dürfen zu Beisitzern gewählt werden.
3. Außer den Mitgliedern des Prüfungsgremiums können bei dienstlichem Interesse nur Vertreter der Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, denen die Dienst- oder Fachaufsicht obliegt, und Bedienstete der Bundeswehrverwaltung, die im Rahmen der Einweisung in ihre Aufgaben mit der Tätigkeit eines Prüfungsgremiums vertraut gemacht werden sollen, an der Verhandlung teilnehmen.
4. Beratung und Abstimmung sind stets geheim. Der Vorsitzende kann dabei nur Bediensteten der Bundeswehrverwaltung, die im Rahmen der Einweisung in ihre Aufgaben mit der Tätigkeit eines Prüfungsgremiums vertraut gemacht werden sollen, die Anwesenheit gestatten.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer legen die Verhandlungstermine fest und laden die Wehrpflichtigen. Die Landesregierung oder die von ihr gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bestimmte Stelle ist über Ort und Zeit der Verfahren zu unterrichten.

(4) Bleibt ein Wehrpflichtiger dem Verhandlungstermin unentschuldigt fern, so kann nach Lage der Akten entschieden werden, wenn der Wehrpflichtige in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

## § 20

### Anträge ungedienter Wehrpflichtiger

(1) Ein Wehrpflichtiger, der Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum Zivildienst einberufen wird, von der Entscheidung des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer über seinen Antrag abhängt.

(3) Stellt der Musterungsausschuß fest, daß der Wehrpflichtige wegen Wehrdienstunfähigkeit (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes), wegen Ausschlusses (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes) oder Befreiung (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes) oder wegen einer Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes für den Wehrdienst nicht zur Verfügung steht, so ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu erteilen, daß es einer Entscheidung über den Antrag nicht bedarf.

(4) Stellt der Musterungsausschuß einen Wehrpflichtigen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes zurück, so ist über den Antrag erst zu entscheiden, wenn der Wehrdienstpflichtige für wehrdienstfähig befunden wird. In den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 und 4 des Wehrpflichtgesetzes soll über die Anträge bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit entschieden werden. Liegt bei Eingang eines Zurückstellungsantrages nach § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes bereits ein Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vor oder wird dieser gleichzeitig gestellt, so ist über den Zurückstellungsantrag nur dann zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abgelehnt ist und der Wehrpflichtige für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Werden die beiden Anträge nach der Musterung gestellt, so ist vom Kreiswehrrersatzamt über den Zurückstellungsantrag zu entscheiden, wenn der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht begründet erscheint. Wird der Wehrpflichtige aus den Gründen des § 12 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes zurückgestellt, so ist über den Antrag bis zum Ablauf der für die Zurückstellung festgesetzten Zeit zu entscheiden.

(5) Mit der Entscheidung, daß der Wehrpflichtige nicht berechtigt ist, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist zu bestimmen, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(6) Die Einberufung des Wehrpflichtigen ist erst zulässig, wenn die Entscheidung des Prüfungsausschusses unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat. Wird ein Antrag auf Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, erst nach der Musterung gestellt, so kann das Kreiswehrrersatzamt die Einberufung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag aussetzen, wenn der Antrag begründet erscheint. Mit der Entscheidung über die Aussetzung ist ein Einberufungsbescheid zu widerrufen.

(7) Über den Antrag eines Wehrpflichtigen, der Zivildienst zu leisten hat, auf Heranziehung zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr entscheidet das Kreiswehrrersatzamt.

## § 21

### Anträge von gedienten Wehrpflichtigen und von Soldaten

(1) Beantragt ein gedienter Wehrpflichtiger die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so ist er vor einer Einberufung vor den Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer zu laden.

(2) Die Einberufung ist erst zulässig, wenn der Prüfungsausschuß in seiner Entscheidung festgestellt hat, daß der Wehrpflichtige Wehrdienst zu leisten hat und die Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder die Prüfungskammer über den Widerspruch entschieden hat, es sei denn, daß das Gericht die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

(3) Wird der Antrag nach Zustellung des Einberufungsbescheides gestellt, so soll der Einberufungsbescheid widerrufen werden, wenn der Antrag begründet erscheint.

(4) Beantragt ein Soldat die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, so soll er unverzüglich vor den Prüfungsausschuß geladen werden. Ist die Entscheidung, mit der die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt wird, unanfechtbar geworden, so ist sie unverzüglich der Entlassungsdienststelle mitzuteilen.

## 6. Inkrafttreten

### § 22

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. \*)

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Verordnungen.

**Berichtigung  
der Trinkwasser-Verordnung**

**Vom 28. Februar 1975**

Die Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 453) ist wie folgt zu berichtigen:

In der ersten Zeile des § 22 muß es statt „§ 69 Abs. 3“ richtig heißen „§ 69 Abs. 4“.

Bonn, den 28. Februar 1975

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Im Auftrag  
Dr. Schumacher

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 3. 75 Zweite Verordnung über die Bestimmung des Anwendungszeitraumes des Prämiensystems und der Höhe der Prämien für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder	44	5. 3. 75	1. 3. 75
26. 2. 75 Siebente Verordnung zur Änderung der vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg)	46	7. 3. 75	24. 4. 75

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**  
die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 335/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	12. 2. 75	L 37/13
11. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 336/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 2. 75	L 37/15
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 339/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 2. 75	L 39/7
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 340/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 2. 75	L 39/9
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 341/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone V a)	13. 2. 75	L 39/11
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 342/75 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone VII a)	13. 2. 75	L 39/15
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 343/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	13. 2. 75	L 39/19
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 344/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 2. 75	L 39/21
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 345/75 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 2. 75	L 39/25
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 346/75 des Rates über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft	14. 2. 75	L 40/1
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 347/75 des Rates über die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Marokko in die Gemeinschaft	14. 2. 75	L 40/3
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 349/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 2. 75	L 40/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 350/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 2. 75	L 40/9
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 351/75 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 2. 75	L 40/11
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 352/75 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	14. 2. 75	L 40/13
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 353/75 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	14. 2. 75	L 40/15
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 354/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	14. 2. 75	L 40/17
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 355/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 2. 75	L 40/19
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 356/75 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	14. 2. 75	L 40/22
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 357/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 2. 75	L 40/25
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 358/75 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	14. 2. 75	L 40/31
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 359/75 der Kommission zur Festsetzung für die Teilausschreibung vom 19. Februar 1975 der in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 genannten Anpassungsbeträge	14. 2. 75	L 40/35
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 360/75 der Kommission zur Festsetzung der im Januar und Februar 1975 als Beitrittsausgleichsbeträge geltenden Beträge für einige Getreide- und Reiserzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	14. 2. 75	L 40/37
12. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 361/75 der Kommission über die Ausschreibung für die Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft angekauftem Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)	14. 2. 75	L 40/39
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 362/75 der Kommission betreffend das Abtrennen von Tafelweinen, das am 6. Juni 1975 einzustellen ist	14. 2. 75	L 40/44
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 363/75 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 314/75 betreffend bestimmte Dauerausschreibungen zur Einfuhr von Zucker	14. 2. 75	L 40/46
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 364/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 75	L 40/48
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 365/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 2. 75	L 40/50
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 366/75 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 2. 75	L 40/52
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 367/75 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 75	L 40/55
13. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 368/75 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	17. 2. 75	L 43/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 369/75 der Kommission zur Festsetzung der Mindestpreise bei der Ausfuhr von bestimmten Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach Drittländern für den Vermarktungszeitraum 1975/1976	15. 2. 75	L 41/1
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 370/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	15. 2. 75	L 41/8
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 371/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	15. 2. 75	L 41/10
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 372/75 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	15. 2. 75	L 41/12
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 373/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Philippinen	15. 2. 75	L 41/14
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 374/75 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	15. 2. 75	L 41/17
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 375/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	15. 2. 75	L 41/21
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 376/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 604/71 zur Festsetzung der Liste der repräsentativen Erzeugermärkte für bestimmtes Obst und Gemüse	15. 2. 75	L 41/22
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 377/75 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	15. 2. 75	L 41/23
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 378/75 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	15. 2. 75	L 41/25
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 379/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	15. 2. 75	L 41/27
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 380/75 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Sirup und anderen Zuckerarten	15. 2. 75	L 41/29
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 381/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	15. 2. 75	L 41/31
17. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 382/75 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	18. 2. 75	L 44/1
17. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 383/75 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 75	L 44/3
14. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 384/75 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der für Getreide und Reis erteilten Lizenzen	18. 2. 75	L 44/5
17. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 385/75 der Kommission zur Änderung der englischen Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse	18. 2. 75	L 44/8
17. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 386/75 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	18. 2. 75	L 44/9
17. 2. 75 Verordnung (EWG) Nr. 387/75 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	18. 2. 75	L 44/11

# Einbanddecken 1974

Auslieferung ab Februar 1975

---

Teil I: 12,— DM (3 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

Teil II: 8,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung

In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitlichen Übersichten für Teil I lagen der Nr. 13/1975 und für Teil II der Nr. 6/1975 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

---

**Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.**

**Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624**

# Fundstellennachweis A

## Bundesrecht

### ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – 296 Seiten DIN A 4

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Der Fundstellennachweis A 1974 enthält (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die Fundstellen der nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten und noch geltenden Vorschriften

und der im Bundesgesetzblatt Teil III aufgeführten und noch geltenden Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

# Fundstellennachweis B

## Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1974 – Format DIN A 4 – Umfang 424 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von je DM 15,— zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.